

SATZUNG

des

**VBS - Verband der Baustoffindustrie
Saarland e.V.**

VBS Verband der Baustoffindustrie
Saarland

§ 1

Name, Sitz und Dauer des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „VBS - Verband der Baustoffindustrie Saarland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „VBS - Verband der Baustoffindustrie Saarland e.V...“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Die Dauer des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes, soweit nicht kraft Gesetzes etwas anderes gilt, ist der Sitz des Verbandes.

§ 2

Zusammenschluss, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist die auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung von Unternehmen der Steine-und-Erden-Industrie (Baustoffindustrie) sowie anderer Gewerbearten, die Baustoffe herstellen.
2. Der Verband ist eine Berufsorganisation im Sinne der Artikel 56, 57 u. 58 der Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1947.
3. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband befasst sich insbesondere mit der Vertretung dieser Interessen gegenüber den Behörden und anderen Organisationen.
4. Der Verband schließt für seine Mitglieder Tarifverträge ab und nimmt die Interessen seiner Mitglieder in allen gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen, tarif- u. arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, die die Interessen des Gesamtverbandes betreffen, wahr.
5. Der Verband kann sich an geeigneten Zusammenschlüssen von Arbeitgebern auf sozialpolitischem, sozialrechtlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet beteiligen.
6. Es ist nicht Aufgabe des Verbandes, in die internen Angelegenheiten seiner Mitglieder einzugreifen, es sei denn als Vermittler auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten.
7. Der Verband enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung und jedes Eingriffs in die Geschäftstätigkeit der Mitglieder.
8. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen der Steine-und-Erden-Industrie (Baustoffindustrie) und anderer Gewerbearten, die Baustoffe herstellen, werden.
3. Unselbstständige Niederlassungen von Unternehmen, deren Hauptsitz außerhalb des Verbandsgebietes liegt, können Mitglied des Verbandes werden.
4. Unternehmen, die der Steine-und-Erden-Industrie (Baustoffindustrie) nahe stehen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3 a

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder der Gremien des Verbandes, die sich langjährig besonderer Verdienste um die Branche und / oder den Verband erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und zu allen Mitgliederversammlungen und besonderen Anlässen eingeladen werden. Mit weiteren Rechten und Pflichten ist die Berufung nicht verbunden. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit und kann bei ehrwürdigem oder vereins- und branchenschädigendem Verhalten widerrufen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Verbandes erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist von der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung bei der Geschäftsstelle einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt und Ausschluss)**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verband zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auszutreten. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Auflösung des Betriebes oder durch Eröffnung des Konkursverfahrens bzw. nach Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit und ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei:

- a) schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen den Verbandszweck gem. § 2;
 - b) wissentlich unrichtigen Angaben im Aufnahmeantrag;
 - c) grob verbandsschädigendem Verhalten sowie grober oder wiederholter Missachtung der Satzung sowie Nichtausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
 - d) Verstößen gegen die Verbandssolidarität;
 - e) bei Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung bei der Geschäftsstelle einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Berufung muss auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorgesehen sein.

5. Mitglieder, die wegen Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen ausgeschlossen worden sind, können die Mitgliedschaft erneut erwerben, wenn sie allen rückständigen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind.
6. Ausscheidende Mitglieder haben bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden die fälligen Beiträge und Umlagen zu entrichten und auch sonst alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Eine auch nur anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Umlagen findet nicht statt.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Verbandsvermögen sowie an etwaigen Zweck- und Sondervermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder werden laufend durch einen Rundschreibendienst mit Informationen versorgt.
3. Das aktive und passive Wahlrecht, Mitbestimmungs- und Vorschlagsrecht haben die Inhaber von Mitgliedsfirmen. Den Inhabern gleichgestellt sind alle zur Vertretung der Mitgliedsfirmen gesetzlich befugten Personen sowie leitende Angestellte, die mit einer schriftlichen Vollmacht erscheinen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Verbandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäß vom Vorstand getroffenen Anweisungen und Richtlinien zu befolgen;
 - b) den Verband bei seinen im Rahmen der Satzung erfolgenden Maßnahmen zu unterstützen und ihm zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte und statistischen Unterlagen zu gewähren;
 - c) bei Arbeitskämpfen solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband und seinen Organen im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen;
 - d) die festgesetzten Verbandsbeiträge und sonstigen Abgaben pünktlich zu entrichten;
 - e) sich in Verbandsangelegenheiten durch keine Person vertreten zu lassen, die einer tariffähigen Arbeitnehmerorganisation angehört oder von ihr abhängig ist.

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

Den Organen des Verbandes darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von einer solchen abhängig ist.

§ 8**Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) anzuberaumen. Sie wird auf Anweisung des Vorstands durch den Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Der Vorsitzende führt sodann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei, ob über diesen Gegenstand verhandelt und beschlossen werden soll.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung ergeht, die von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet ist.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Falls beide verhindert sind, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags,
 - d) Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Beiträge,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen,
 - g) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ablehnung von Aufnahmegesuchen und gegen Ausschlüsse,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens nach der Auflösung.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie werden nur dann in der Mitgliederversammlung berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich bekannt gegeben worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen sind Beschlüsse im Sinne der vorstehenden Ziffer 5 g, h und i, die eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

8. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung findet jedoch auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes statt.
9. Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine persönliche Stimme. Mitglieder, deren Anteil am Jahresbeitragsaufkommen des Verbandes mindestens 2,5% beträgt, erhalten für jedes volle 2,5% der Beitragsquote eine weitere Stimme.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
mindestens 5. Maximal 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. In den Vorstand wählbar sind die Inhaber, die zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen und leitenden Angestellten der Mitgliedsfirmen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Für den Beirat des AGV Bau Saar werden zwei Delegierte gesondert gewählt.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende des Verbandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leiten sie.
Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter müssen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Vorstandes schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. Für einen solchen Beschluss ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.
6. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem § 2 der Satzung ergeben, soweit nicht die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung etwas anderes besagen.
7. Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen. Hierzu gehört vornehmlich der Sozialrechtliche Ausschuss (Tarifkommission).

8. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durchzuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so gehen seine Rechten und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit getroffen werden.
10. Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern zugehen.
11. Scheidet der Vorsitzende vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernimmt der Stellvertreter die satzungsmäßigen Aufgaben des Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

§ 11

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt.
2. Das Rechtsverhältnis des Geschäftsführers und der übrigen Angestellten im Verband wird in einem schriftlichen Dienstvertrag festgelegt.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsorgane teil, fertigt hierzu die Sitzungsberichte und sorgt dafür, dass die Verbandsbeschlüsse schriftlich niedergelegt und die Niederschriften besonders verwahrt werden.
5. Dem Geschäftsführer wird gem. § 30 BGB zur Erledigung aller in seinen Geschäftsbereich fallenden Vorgänge das Zeichnungsrecht erteilt, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verband zu vertreten haben.

§ 12**Verschwiegenheitspflicht**

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführung ist zu strenger Verschwiegenheit über alle Vorgänge oder Tatsachen verpflichtet, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der genannten Organe zur Kenntnis kommen.

§ 13**Beiträge**

1. Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in Verbindung mit dem Haushaltsvoranschlag jährlich festgelegt.
2. Der Beitrag setzt sich aus einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Promillesatz des Jahresumsatzes und der betrieblichen Lohn- und Gehaltssumme zusammen.
 - a) Umsatzdefinition
Als beitragspflichtiger Umsatz gilt der steuerpflichtige Umsatz ohne Mehrwertsteuer und Fracht sämtlicher im Vorjahr hergestellter Steine- und Erden-Produkte.
 - b) Lohn- und Gehaltssumme
Die dem Verband zu meldende Lohn- und Gehaltssumme muss identisch sein mit der Lohn und Gehaltssumme, die die jeweilige Mitgliedsfirma an die Berufsgenossenschaft meldet.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher und dringender Ausgaben kann der Vorstand eine Umlage beschließen.
4. Die Beiträge werden quartalsweise erhoben und sind spätestens am Ende des 1. Monats im Quartal fällig.
5. Das Beitragsaufkommen des Verbandes ist derart zu veranschlagen, dass es zur Ansammlung einer angemessenen Rücklage ausreicht.
6. Überprüfung
Jedes Jahr werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung per Losentscheid drei Mitgliedsfirmen bestimmt, die dem Geschäftsführer und/oder Vorsitzenden Einsicht in ihre Unterlagen (Meldung der Lohn- und Gehaltssumme an die Berufsgenossenschaft) gewähren müssen.

§ 14**Protokollführung**

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat die Geschäftsführung eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die auch die getätigten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zuzustellen.

§ 15**Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Der Antrag auf Auflösung muss von diesen Mitgliedern unterschrieben sein und hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle, gerichtet an den Vorsitzenden, zu erfolgen.
2. Der Vorstand hat zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrags einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag zur Auflösung des Verbandes.
4. Es ist hierzu eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt wurden.
6. Die Mitgliederversammlung, die über die Beendigung der Liquidation entscheidet, beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder über die Verwendung eines evtl. vorhandenen Verbandsvermögens. Im Falle einer Ausschüttung des Verbandsvermögens an die Mitgliedsfirmen ist für die Höhe der Ausschüttung der Anteil der einzelnen Mitgliedsfirmen am Beitragsaufkommen der letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre maßgeblich.

§ 16

Im übrigen gelten für diese Satzung ergänzend die Bestimmungen des BGB.